

Antrag

der Abgeordneten Kai Jan Krainer

Genossinnen und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010, das Gaswirtschaftsgesetzes 2011 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010, das Gaswirtschaftsgesetzes 2011 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wenn der Steuerpflichtige aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den angemessenen Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährden, sind die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Dies gilt auch für Vorauszahlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15.3.2020 enden, oder die nach dem 1.1.2020 beginnen und vor dem 31.12.2021 enden. Geleistete Teilzahlungen an Vorauszahlungen sind rückzuüberweisen. Das Recht des Steuerpflichtigen, auf Antrag eine Änderung der Vorauszahlungshöhe zu begehren, bleibt davon unberührt.“

2. In § 124b wird nach Z 346 folgende Z 347 angefügt:

„347. § 45 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für Steuerpflichtige, die mindestens eines der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten sind die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 mit Null Euro festzusetzen:

1. 5 Millionen Euro Bilanzsumme;
2. 10 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;

3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.
§ 45 Abs. 6 EStG gilt sinngemäß.“

2. In § 26c wird nach Z 75 folgende Z 76 angefügt:

„347. § 24 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Unternehmer, auf die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 6 EStG oder für die Größenmerkmale § 24 Abs. 8 KStG erfüllen, haben bei monatlichem Voranmeldungszeitraum für die Monate März bis Dezember 2020, oder bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum für das zweite, dritte und vierte Kalendervierteljahr 2020, keine Vorauszahlung zu entrichten. Fälligkeitszeitpunkt für diese Vorauszahlungen ist der Zeitpunkt der Jahresveranlagung. Die Verpflichtung zur Einreichung einer Voranmeldung bleibt davon unberührt.“

2. In § 21 wird in Abs. 5 folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen davon sind Nachforderungen in Fällen des Abs. 2a.“

3. In § 28 wird nach Abs. 49 folgender Abs. 50 angefügt:

„(50) § 21 Abs. 2a und Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit 1.3.2020 in Kraft.“

Artikel 4 Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 212b wird folgender § 212c eingefügt und lautet samt Überschrift:

„Zinsloses Moratorium und Verschiebung der Teilzahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

§ 212c (1) Für den Zeitraum, in dem Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gesetzt sind, sind von Amts wegen bescheidmäßig keine Stundungszinsen gemäß § 212 Abs. 2, keine Aussetzungszinsen gemäß § 212a Abs. 9, keine Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs. 2 BAO sowie keine Beschwerdezinnsen gemäß § 205a BAO festzusetzen. Für die Berechnung beginnt die Nullsetzung der Zinsen am 1. Tag des Monats, in den der Beginn der Maßnahme fällt, und endet am letzten Tag des Monats in dem die Maßnahmen geendet haben. Auf diesen Null-Zinssatz besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Die bescheidmäßig bewilligten Stundungs- und Zahlungserleichterungszeiträume sind automatisch um den Zeitraum gem. Abs. 1 zu verlängern, und Teilzahlungen in diesem Zeitraum nicht einzuheben.

(3) Wenn der Steuerpflichtige aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Entrichtung der Abgabenschuld nicht zumutbar ist, insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist, so ist die Abgabenschuld bis 31.12.2020 zu stunden und die Einhebung der Abgabe auszusetzen. Für diesen Zeitraum sind von Amts wegen bescheidmäßig keine Stundungszinsen gemäß § 212 Abs. 2, keine Aussetzungszinsen gemäß § 212a Abs. 9, keine Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs. 2 BAO sowie keine Beschwerdezinnsen gemäß § 205a BAO festzusetzen.“

2. In § 323 wird nach Abs. 66 folgender Abs. 67 angefügt:

„(67) § 212c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit 1.1.2020 in Kraft“

Artikel 5 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 733 wird folgender nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Wenn der Versicherte aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Entrichtung der von ihm selbst zu entrichtenden Beiträge nicht zumutbar ist, insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist, so sind die Beiträge bis 31.12.2020 verzugszinsfrei zu stunden und keine Säumniszuschläge vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere für Beiträge in der freiwilligen Selbstversicherung nach dem 3. Unterabschnitt dieses Gesetzes, sonstige Beiträge zur Pflichtversicherung, wie Beiträge für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung, für Selbstversicherte in der Krankenversicherung, Höherversicherte in der Unfallversicherung und Beiträge für Familienangehörige in der Selbstversicherung in der Unfallversicherung (§ 78 ASVG). Bereits fällige Beiträge sind abweichend von § 64 nicht einzutreiben. Für nach diesem Absatz entstandene Beitragsrückstände sind Stundungszeiträume von mindestens 12 Monaten zu gewähren.“

2. Nach § 735 wird folgender § 736 angefügt:

„§ 736. § 733 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 11. März 2020 in Kraft.“

Artikel 6 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 wird folgender § 43 samt Überschrift angefügt:

„Beitragsrechtliche Erleichterungen auf Grund der Coronavirus-Pandemie

§ 43 (1) Wenn der Versicherte aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Entrichtung der von ihm selbst zu entrichtenden Beiträge nicht zumutbar ist, insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist, so sind die Beiträge bis 31.12.2020 verzugszinsfrei zu stunden und keine Säumniszuschläge vorzuschreiben.

(2) Bereits fällige Beiträge sind nicht einzutreiben und keine Insolvenzanträge nach der Insolvenzordnung wegen der Nichtentrichtung bereits fälliger Beiträge zu stellen.

(3) Für auf Grund der Coronavirus-Pandemie entstandene Beitragsrückstände sind Stundungszeiträume von mindestens 12 Monaten zu gewähren.“

2. Nach § 377 wird folgender § 378 angefügt:

„§ 378. §43 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Artikel 7 Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in § 2, § 3, § 8, § 9, § 10a, § 11, § 16 Abs. 2, § 18a, § 19, § 22 Abs. 1, § 24 bis § 36, § 37 Abs. 7, § 38, § 39, § 48 bis § 65, § 69, § 72, § 73 Abs. 2 und Abs. 3, § 76, § 77a bis § 79a, § 81 bis § 84a, § 88 Abs. 2 bis 8, § 89, § 92 bis § 94, § 99 bis § 103, § 109 Abs. 2 und 8, § 110 bis § 112, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 und 3 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.“

2. In § 82 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) In Ergänzung zu Abs. 8 dürfen Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug von Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die

1. Endverbraucher oder Endverbraucherinnen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind oder

2. glaubhaft machen können, dass ihnen eine sofortige Zahlung der fälligen Forderungen wirtschaftlich nicht zumutbar ist,

für die Dauer der Anwendung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, jedoch längstens bis 31.12.2020, nicht vorgenommen werden.

(10) Nach Ablauf des Anwendungsfalles von Abs. 9 ist mit den dort genannten Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlung, Stundung udgl.) über die fällige Forderung zu treffen. Zahlungsvereinbarungen über Ratenzahlungen müssen mindestens 9 Monatsraten vorsehen. Vereinbarungen über eine Stundung müssen eine Stundung von zumindest 12 Monate vorsehen. Für den Bezug von Energie sowie die Erbringungen von Netzdienstleistungen, die während des Anwendungszeitraumes des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zu verrechnen sind, dürfen von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen gemäß Abs. 9 Z 1 und 2 weder Verzugszinsen noch Mahnspesen verrechnet werden.“

3. In § 109 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 82 Abs. 9 und 10 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 8 Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 127 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) In Ergänzung zu Abs. 8 dürfen Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug von Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die

1. Endverbraucher oder Endverbraucherinnen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind oder

2. glaubhaft machen können, dass ihnen eine sofortige Zahlung der fälligen Forderungen wirtschaftlich nicht zumutbar ist,

für die Dauer der Anwendung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, jedoch längstens bis 31.12.2020, nicht vorgenommen werden.

(10) Nach Ablauf des Anwendungsfalles von Abs. 9 ist mit den dort genannten Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlung, Stundung udgl.) über die fällige Forderung zu treffen. Zahlungsvereinbarungen über Ratenzahlungen müssen mindestens 9 Monatsraten vorsehen. Vereinbarungen über eine Stundung müssen eine Stundung von zumindest

12 Monate vorsehen. Für den Bezug von Energie sowie die Erbringungen von Netzdienstleistungen, die während des Anwendungszeitraumes des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zu verrechnen sind, dürfen von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen gemäß Abs. 9 Z 1 und 2 weder Verzugszinsen noch Mahnspesen verrechnet werden.“

2. In § 169 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 127 Abs. 9 und 10 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 9 Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 157 wird folgender § 157a inklusive Titel angefügt:

„Wärmeversorgung und Wärmelieferung

§ 157a. (1) Wärmeversorgungsunternehmen und Wärmelieferanten, die der Verteilung von Heizwärme und/oder Warmwasser als Haupt- oder Nebentätigkeit, auch unentgeltlich, nachgehen, dürfen Abschaltungen von Anlagen der Heizwärme- und Warmwasserversorgung in Folge von Zahlungsverzug von Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 bzw. des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, die

1. Endverbraucher oder Endverbraucherinnen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind oder
2. glaubhaft machen können, dass ihnen eine sofortige Zahlung der fälligen Forderungen wirtschaftlich nicht zumutbar ist,

sowie Weiterverteilern von Heizwärme- und Warmwasserversorgung, die ihrerseits Haushaltskunden und Kleinunternehmen versorgen, für die Dauer der Anwendung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, jedoch längstens bis 31.12.2020, nicht durchführen.

(2) Nach Ablauf des Anwendungsfalls von Abs. 1 ist mit den dort genannten Haushaltskunden, Kleinunternehmen und Weiterverteilern eine Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlung, Stundung udgl.) über die fällige Forderung zu treffen. Zahlungsvereinbarungen über Ratenzahlungen müssen mindestens 9 Monatsraten vorsehen. Vereinbarungen über eine Stundung müssen eine Stundung von zumindest 12 Monate vorsehen. Für den Bezug von Energie, die während des Anwendungszeitraumes von Abs. 1 zu verrechnen ist, dürfen von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 weder Verzugszinsen noch Mahnspesen verrechnet werden.“

2. In § 382 wird folgender Abs. 100 angefügt:

„(100) § 157a tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Budgetausschuss vorgeschlagen.

Begründung

Der vorliegende Gesetzesantrag wird ein **zinsenloses Moratorium für Vorauszahlungen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und Strom-/Gaslieferungen** vorgesehen.

Er dient der Umsetzung des Punktes 2 des im Zuge der 22. Sitzung des Nationalrates vom 3.4.2020 von ÖVP, SPÖ und Grünen beschlossenen Entschließungsantrages 737/UEA
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/UEA/UEA_00073/index.shtml

73/UEA XXVII. GP - Entschließungsantrag (gescanntes Original)

1 von 1

unselbständiger
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Pamela Rendi-Wagner, Jörg Leichtfried, August Wöginger, Signd Maurer, Freundinnen und Freunde

betreffend zusätzliche Maßnahmen zur Abfederung von sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 2

BEGRÜNDUNG

Die größte Gesundheitskrise unserer Zeit fordert enormen Tribut. Nicht nur die gesundheitlichen Auswirkungen, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen, sind derzeit noch gar nicht zu beurteilen. Daher braucht es ein Bündel an Maßnahmen um den sozialen Zusammenhalt zu erhalten und die wirtschaftlichen Folgen zu meistern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. den Personalstand beim Arbeitsmarktservice rasch um bis zu 500 Planstellen aufzustocken, damit diese außerordentlichen Belastungen bewältigt werden können
2. ein zinsenloses Moratorium zumindest bis Ende des Jahres für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Strom-/Gaslieferungen **vorsehen**.
3. sicherzustellen, dass Zeiten der COVID-19-Krise bei der Berechnung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes sowie des Berufsschutzes und des Einkommenschutzes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz außer Betracht bleiben.“

www.parlament.gv.at

Zu Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes und Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Mit dem 2. Covid-19-Jusitz-Begleitgesetz wurde ein erster Schritt für die Lösung der massiven Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Vertragsverhältnisse im zivilrechtlichen Bereich gesetzt. Die Voraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechts übernommen.

Es sollen jene Steuer- und Abgabepflichtigen, die am meisten von der Krise betroffen sind, ein zinsloses Moratorium für (Teil-)Zahlungen der Abgaben- und Beitragsschulden bis zum Jahresende 2020 erhalten. Die offenen Abgaben- und Beitragsrückstände sind zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, jedoch darf auch dann für den Moratoriumszeitraum keine Zinsenberechnung erfolgen (Null-Zinsen-Festsetzung).

Im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird in einem ersten Schritt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Steuervorauszahlung auf Null gesetzt.

Bei natürlichen Personen wird ist die Voraussetzung, dass sie aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle haben, die den eigenen angemessenen Lebensunterhalt oder den angemessenen Lebensunterhalt von Unterhaltsberechtigten gefährden. Zumindest für kleine Unternehmen, die als juristische Personen organisiert sind, sollen die Vorauszahlungen an Körperschaftsteuer für das Jahr 2020 auf Null gestellt werden, da in den meisten Fällen nicht zu erwarten ist, dass die Ertragseinbußen aus dem Frühjahr 2020 bis Jahresende aufgeholt werden können. Die Größenmerkmale orientieren sich an den Größenklassen des § 221 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften, damit sind auch Einpersonenernehmen und Kleinstunternehmen von der Nullstellung der Vorauszahlungen erfasst.

Die Finanzbehörde hat von sich aus die Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 rückwirkend mit Null Euro festzusetzen, der Abgabepflichtige erhält hierüber einen Bescheid. Auf Grund der Nullfestsetzung werden bereits geleistete Vorauszahlungen von der Finanzverwaltung automatisch an die Steuerpflichtigen rücküberwiesen.

Zu Artikel 3 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Verpflichtung für Unternehmen zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen betrifft den 15. Tag des auf den Voranmeldezeitraum zweitfolgenden Monat. Für kleine Unternehmen, auf welche zum Beispiel auch die Nullstellung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung zur Anwendung kommt, kann daher ausgerechnet zum Fälligkeitstag ein Liquiditätsengpass entstehen. Obwohl die Umsatzsteuer vom Unternehmer vereinnahmt wurde, wird die Möglichkeit geschaffen, unbürokratisch die Zahlungen der Umsatzsteuer für den Zeitraum März bis Dezember 2020 auf den Zeitpunkt der Jahresveranlagung der Umsatzsteuer zu verschieben. Daher wird der Fälligkeitstag für diese Zeiträume auf den Zeitpunkt der Jahresveranlagung für die Umsatzsteuer verschoben. In Abs. 5 wird die Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes vorgesehen, damit verbunden ist, dass für Nachforderungen an Umsatzsteuer aus diesem Zeitraum, keine Säumniszuschläge (§ 217 BAO) festgesetzt werden.

Die Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung für den monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum bleibt bestehen.

Zu Artikel 4 Änderung der Bundesabgabenordnung

Analog den Regelungen im EStG, KStG und UStG, die jeweils abgabenrechtliche und insbesondere liquiditätsmäßige Erleichterungen für die Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Maßnahmen nach dem nach dem COVID-19 Gesetz (BGBl. 12/2020) vorsehen, die jedenfalls außerhalb der Einflussphäre der Steuerpflichtigen liegen, sollen während der unmittelbaren Krisensituation keine Zinsen verrechnet und auch keine Teilzahlungen für Ratenansuchen gemacht werden müssen. Das Zinsmoratorium gilt für alle Steuerpflichtigen, die automatische Verlängerung der Stundungszeiträume, mit Aussetzung der Teilzahlungen, für EPU und kleine Unternehmen, mittlere und große Unternehmen können individuelle Ansuchen stellen.

Zusätzlich wird vorgesehen, dass für Steuerpflichtige, die aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle haben, die den eigenen angemessenen Lebensunterhalt oder den angemessenen Lebensunterhalt von Unterhaltsberechtigten gefährden, die offenen Abgabenrückstände bis 31.12.2020 gestundet sind und für diesen Zeitraum generell keine Zinsen verrechnet werden.

Zu den Artikel 5 Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Artikel 6 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das zinsenlose Moratorium für Beitragsverbindlichkeiten wird auch in das Sozialversicherungsrecht für selbst zu entrichtende Beiträge der Versicherten übernommen, und ergänzt die nach dem 3. COVID-19-Gesetz vorgesehenen Erleichterungen für Dienstgeber.

Zu Artikel 7 und 8 Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes und des Gaswirtschaftsgesetzes

Die Anwendung des COVID-19-Maßnahmegesetzes führt dazu, dass breite Bevölkerungsgruppen die überwiegende Zeit des in ihren Wohnungen oder Häusern verbringen (müssen). Gerade in dieser Situation würde eine Abschaltung der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung die Menschen besonders hart treffen.

Im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz und im Gaswirtschaftsgesetz wird daher zur Vermeidung von Abschaltungen die bisher bestehende Regelung, wonach Abschaltungen vor Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen nicht vorgenommen werden dürfen, für die Dauer der Anwendung des COVID-19-Maßnahmegesetzes, jedoch längstens bis zum 31.12.2020 für bestimmte KundInnengruppen ergänzt. Damit die Kundinnen und Kunden nach Bewältigung der Krisensituation nicht durch die Nachzahlung in finanzielle Schwierigkeiten gebracht werden, ist eine Zahlungsvereinbarung vorgesehen, die eine Ratenzahlung bzw. weitere Stundung beinhalten kann. Betroffene sollen ihre Außenstände nach Möglichkeit mit Hilfe der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder ähnlicher Instrumente (z.B. Krisenüberbrückungsfonds) bedecken.

Zu Artikel 9 Änderung der Gewerbeordnung

Analog zu den Regelungen bezüglich des Abschaltverbots für die Dauer der Anwendung des COVID-19-Maßnahmegesetzes im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz und dem Gaswirtschaftsgesetz wird in der Gewerbeordnung eine Regelung für Wärmeversorgungsunternehmen eingeführt. Damit sind jene Unternehmen gemeint, die der Versorgung und Lieferung von Heizwärme und/oder Warmwasser als Haupt- oder Nebentätigkeit, auch unentgeltlich, nachgehen. Dabei erfolgt hinsichtlich der Kleinunternehmen eine analoge Regelung zum Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz bzw. Gaswirtschaftsgesetz, die Kleinunternehmen wie folgt definieren: „Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität bzw. Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben“.

Damit die Kundinnen und Kunden nach Bewältigung der Krisensituation nicht durch die Nachzahlung in finanzielle Schwierigkeiten gebracht werden, ist eine Zahlungsvereinbarung vorgesehen, die eine Ratenzahlung bzw. weitere Stundung beinhalten kann. Betroffene sollen ihre Außenstände nach Möglichkeit mit Hilfe der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder ähnlicher Instrumente (z.B. Härtefallfonds) bedecken.

